

§ 6 Sbg. GSG 1967

Sbg. GSG 1967 - Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.03.2023

Privatpraxis

§ 6

Durch das Dienstverhältnis als Sprengelarzt wird die Berechtigung zur freien Ausübung des ärztlichen Berufes insoweit nicht berührt, als die ordnungsgemäße Vernehmung der dem Sprengelarzt zukommenden Obliegenheiten sichergestellt ist.

In Kraft seit 01.08.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at